

Vereinsatzung „Großbringer Heimatverein e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Großbringer Heimatverein e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Sitz des Vereins ist Großbringen
- (4) Die Vereinsanschrift lautet: Großbringer Heimatverein e.V.
Im Oberdorfe 81a
99439 Großbringen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege (§ 52 Abs.2 Nr. 22 AO). Dies geschieht durch Chroniklesungen, Flurwanderungen mit heimatkundlichen Inhalt, Pflanzungen und Pflege von Bäumen und Plätzen der Gemeinde. Die generationsübergreifende Belebung, Förderung und Unterstützung sozialkultureller Aktivitäten und Veranstaltungen in der Region Großbringen. Er stellt sich weiterhin die Aufgabe, Interessen der Region zu wecken und nutzbar zu machen. Er versteht sich als die Beratung-, Diskussions- und Öffentlichkeitsplattform für die Traditionen und Bräuche in der Gemeinde Großbringen.
- (3) Der Verein strebt ferner die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an, durch Informations- und Gedankenaustausch, ggf. auch durch die Entfaltung gemeinsamer Aktivitäten.
- (4) Der Verein widmet sich der Ortsgeschichte, sammelt und archiviert die dabei aufgearbeiteten Dokumente für die Gemeindechronik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede beschränkt geschäftsfähige Personenvereinigung werden.
- (2) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen. Dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder. Der Beitrag wird nach Zustimmung durch den (Vorstand/Mitgliederversammlung) wirksam und 1. des laufenden Monats.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
 - durch Ausschluss aus dem Verein in 2/3 Mehrheit
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der oder die Betroffene ist vorher zu hören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Das Stimmrecht steht den Mitgliedern mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (4) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Von dieser Verpflichtung kann der Vorstand das Mitglied in begründeten Ausnahmefällen befreien.

§ 7 Förderer des „Großbringer Heimatvereins e.V.“

- (1) Förderer des Vereins können Nichtmitglieder sein, die den Verein in der Gesamtheit seiner Arbeit oder bei Einzelprojekten unterstützen.
- (2) Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) die Revisionskommission.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt, alle zwei Jahre in geheimer Wahl in einer Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand mit einer Ladefrist von 1 Woche eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für den Vorstand nachwählt.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder außen vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einladung einer Ladefrist von 1 Woche durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, falls das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen. Sie soll einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Der Vorsitzende hat zur Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand und die Revisionskommission
 - b) nimmt die Berichte der Revisionskommission entgegen,
 - c) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - d) entscheidet über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes nach dieser Satzung,
 - e) entscheidet über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§ 11 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem SchriftführerDiese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Revisionsvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (2) Die Wahl der Revisionskommission erfolgt alle zwei Jahre in offener Wahl in einer Mitgliederversammlung
- (3) Die Revisionskommission bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt,
- (4) Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand mit einer Ladefrist von 1 Woche eine Mitgliederversammlung ein, die ein Ersatzmitglied für die Revisionskommission nachwählt.
- (5) Die Aufgaben der Revisionskommission sind:
 - a) Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes und der Umsetzung der Beschlüsse
 - b) Kontrolle der Haushaltsführung
 - c) Prüfung der Verwendung der Finanzen
 - d) Prüfung der ordnungsgemäßen Bearbeitung von Eingaben, Hinweisen und Vorschlägen
 - e) Prüfung der Vollständigkeit der Vereinseigentums
 - f) Bericht über die Arbeit der Kommission an die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und ist jeweils im ersten Quartal für das Kalenderjahres zu entrichten.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beurkundung der Satzung

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinderat Großobringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen, Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

§ 16 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist soweit die Gesetze für Einzelfälle nicht anderes bestimmen, der Sitz des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.09.2009 beschlossen.
- (2) Sie erhält Rechtskraft durch das unterschriebene Protokoll der Mitgliederversammlung.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großobringen, den 12.10.2009